BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Juni 1986

zur Annahme im Namen der Gemeinschaft der Empfehlung vom 16. Juni 1982 des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens über die Verwendung eines Codes für die Bezeichnung der Transportarten

(86/257/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Empfehlung vom 16. Juni 1982 des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens über die Verwendung eines Codes für die Bezeichnung der Transportarten von der Gemeinschaft unter bestimmten Anwendungsmodalitäten angenommen werden kann —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Empfehlung vom 16. Juni 1982 des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens über die Verwendung eines Codes für die Bezeichnung der Transportarten wird im Namen der Gemeinschaft unter bestimmten Anwendungsmodalitäten angenommen.

Der Wortlaut der Empfehlung sowie die Anwendungsmodalitäten sind diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates notifiziert dem Generalsekretariat des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens, daß die Gemeinschaft die in Artikel 1 genannte Empfehlung unter bestimmten Anwendungsmodalitäten angenommen hat.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. SMIT-KROES